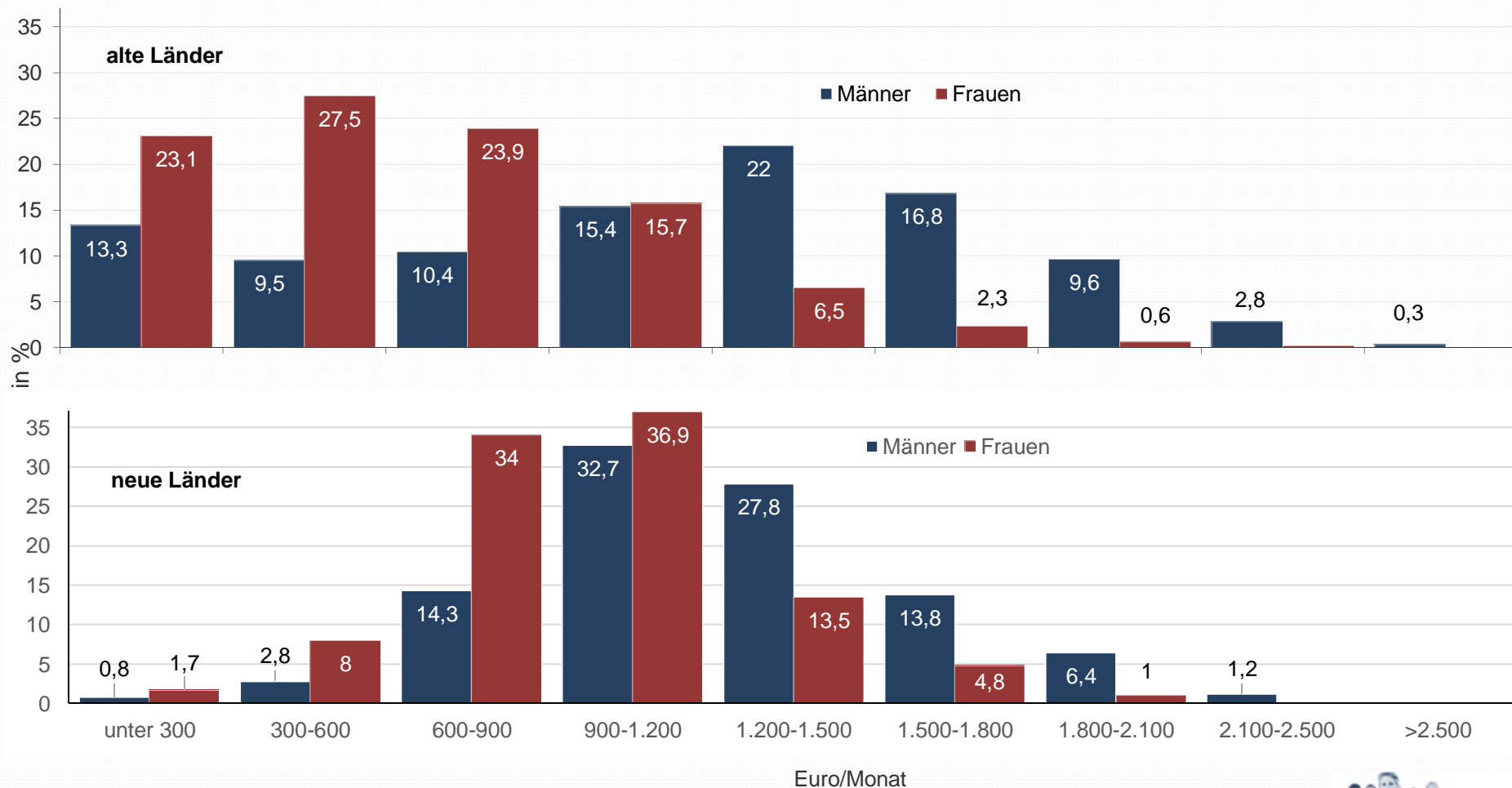


Verteilung der Altersrenten im Bestand, alte und neue Bundesländer 2018
 monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Männer und Frauen, Anteil in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2019), Statistikportal, eigene Berechnungen

Verteilung der Altersrenten im Rentenbestand 2017, Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer

Da die individuelle Höhe der Altersrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der vormaligen Stellung im Erwerbsleben abhängt, weisen die Renten eine hohe Spannweite auf. Die Verteilung der Altersrenten nach Zahlbeträgen verdeutlicht dies. Bei der Abbildung wird die Gesamtheit der im Jahr 2018 gezahlten Altersrenten (Rentenbestand). Im Unterschied zu [Abbildung VIII.25a_b](#) geht es hier also nicht um Altersrenten im Neuzugang (zu den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten vgl. [Abbildung VIII.41](#)). Angesichts der großen Abweichungen zwischen den alten und neuen Bundesländern werden diese zwei Gebiete getrennt betrachtet:

Folgende Aussagen lassen sich für die alten Bundesländer treffen:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben eine erhebliche Bedeutung, mit einem deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern: 2018 erhielt gut die Hälfte aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil mit 22,8 % zwar deutlich niedriger, aber immer noch recht hoch. Umgekehrt erreichten nur 25,4 % der Frauen eine Rentenhöhe von über 900 Euro, während der Großteil der Männer (67 %) oberhalb dieser Grenze lag.
- Hohe Renten, also eine Rente von über 1.800 Euro im Monat, werden selten gezahlt, und wenn dann nahezu ausschließlich Männer an Männer (12,7 %). Der Anteil der Frauen liegt bei 0,8 %.
- Altersrenten in Höhe von deutlich über 2.500 Euro gibt es so gut wie nicht, da die maximale Rentenhöhe auf etwa 3.026 Euro (alte Bundesländer 2018) limitiert ist. Dies ist die Folge der Beitragsbemessungsgrenze, die die Zahl der in einem Versicherungsjahr erreichbaren Entgeltpunkte auf etwa 2,1 begrenzt. Unterstellt man 45 Versicherungsjahre summieren sich die maximalen Entgeltpunkte damit auf 94,5. Dies bedeutet, dass eine Bruttoaltersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst unter günstigsten, aber sicherlich unrealen Bedingungen (jedes Jahr übersteigt der individuelle Verdienst den Durchschnittsverdienst um das Doppelte – und dies ab dem Berufseinstieg kontinuierlich 45 Jahre lang) in den alten Bundesländern nicht höher als etwa 3.026 Euro liegen kann ($94,5 \times 32,03$ Euro (aktueller Rentenwert 2. Hj. 2018)).

In den neuen Bundesländern zeigen sich hingegen deutlich andere Verteilungsstrukturen der Bestandsrenten:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben für beide Geschlechter eine untergeordnete Bedeutung: 2018 erhielten knapp 10 % aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil bei 3,6 %. Umgekehrt erreichten mehr als die Hälfte der Frauen (56,2 %) eine Rentenhöhe von über 900 Euro, bei den Männern waren es rund 82 %.
- Hohe Renten, also eine Rente von über 1.800 Euro im Monat, fallen in den neuen Bundesländern seltener als in den alten Bundesländern (7,8 % bei den Männern und 1,1 % bei den Frauen).

Hintergrund

Die hohe Verbreitung von sehr niedrigen Altersrenten im Rentenbestand, die im Wesentlichen Folge von kurzen Versicherungszeiten sind (verbunden mit niedrigen Einkommen), kann mehrere Ursachen haben:

- Bei den Männern ist u.a. anzunehmen, dass vor allem Selbstständige und auch Beamte, die für eine nur kurze Zeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, eine niedrige Altersrente beziehen. Diese Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei nicht die Haupteinkommensquelle im Alter, sondern hat nur eine Ergänzungsfunktion. Entscheidend sind die Alterseinkommen aus der Beamtenversorgung oder aus den Versorgungswerken der freien Berufe.
- Bei den Frauen in den alten Bundesländern widerspiegeln die niedrigen Renten das Erwerbsverhalten. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition waren und sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)). In den neuen Bundesländern sind diese geschlechtsspezifischen Unterschiede merklich schwächer ausgeprägt, da die Erwerbsmuster von Frauen in den neuen Bundesländern und der vormaligen DDR durch eine dauerhaft hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet waren und mehrheitlich auch noch sind
- Hinzu kommt, dass durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten niedrige Rentenansprüche entstehen. Dadurch haben viele Mütter, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die die Wartezeit von fünf Jahren für den Bezug einer Regelaltersrente nicht erfüllt haben, überhaupt eine eigenständige Altersrente erhalten. Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar.

Der Bezug einer niedrigen Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings nicht mit einem niedrigen Alterseinkommen oder gar mit Altersarmut gleichgesetzt werden. Zum einen können RentnerInnen neben der Versichertenrente auch eine Hinterbliebenenrente beziehen (vgl. [Abbildung VIII.23](#)). Zum zweiten können Rentenzahlungen aus anderen Sicherungssystemen (wie der Beamtenversorgung, Betriebsrente, Lebensversicherung) hinzukommen oder Ansprüche auf andere Einkommen (wie Mieteinnahmen oder Aktienerträge) bestehen (vgl. [Abbildung VIII.53](#) und [Abbildung VIII.55a](#)). Und zum dritten ist das Haushaltseinkommen zu berücksichtigen: Eine Ehefrau mit einer geringen Rente kann in einem Haushalt leben, in dem aufgrund der Rente ihres Ehemanns insgesamt ein ausreichend hohes Haushaltseinkommen erreicht wird (vgl. zum Gesamteinkommen älterer Menschen [Abbildung VIII.52](#)).

Methodische Hinweise

Beim Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern ist zu beachten, dass es nach wie vor ein zwischen Ost und West abweichendes Rentenrecht gibt. Das Leistungsniveau im Osten ist niedriger, da die Entgeltpunkte geringer bewertet werden. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt in Entsprechung des niedrigeren Gehaltsniveaus unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Einen gewissen Ausgleich gibt es dadurch, dass die die persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern einer Hochwertung unterliegen.

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Erfasst sind hier nur die Altersrenten. Die Erwerbsminderungsrenten werden gesondert ausgewiesen (vgl. [Abbildung VIII.41](#)).